gen zu verkaufen, die Entscheidungen der Kommission vom 17. Dezember 1968 zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande und der Französischen Republik sowie die Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 1969 zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an gemeinnützige Einrichtungen zu verkaufen, werden aufgehoben.

(2) Ihre Bestimmungen bleiben jedoch auf die Maßnahmen anwendbar, die auf Grund der genannten Entscheidungen eingeleitet worden sind.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1417/69 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1969

über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7, Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 750/69 (3), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1977/68 der Kommission vom 5. Dezember 1968 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 311/69 (5), hat Verkaufsbedingungen vorgesehen, die einen erhöhten Verbrauch von Butter durch die betreffenden Empfänger ermöglichen. Diese Bestimmungen gelten vorübergehend bis zum 29. Juli 1969.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sind für Butter aus staatlicher Lagerhaltung, die im Laufe eines Milchwirtschaftsjahres nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden kann, Sondermaßnahmen zulässig.

Kennzeichnend für die Lage auf dem Buttermarkt in der Gemeinschaft sind bedeutende Bestände, die infolge von Interventionen auf diesem Markt entstanden sind.

Es ist nicht möglich, die diesen Beständen entsprechende zusätzliche Butter während des laufenden Milchwirtschaftsjahres zu normalen Bedingungen abzusetzen. Es ist auch angezeigt, eine Verlängerung der Lagerung wegen der dadurch bedingten hohen Kosten zu vermeiden. Es müssen also Maßnahmen zur Förderung des Absatzes der Butter getroffen werden.

Der Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten stellt eine solche Maßnahme dar, soweit sichergestellt ist, daß diese Butter zusätzlich zu den vorher verbrauchten Mengen verwendet wird. Es ist also angezeigt, Bestimmungen zu treffen, die eine Fortsetzung des entsprechenden Vorgehens ermöglichen.

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 98 vom 25. 4. 1969, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 295 vom 7. 12. 1968, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1969, S. 14.

Wenn ein zusätzlicher Verbrauch erzielt werden soll, so muß der Verkaufspreis der Butter so festgesetzt werden, daß er im Verhältnis zu den anderen Nahrungsfetten, die von dieser Verbrauchergruppe gewöhnlich verbraucht werden, wettbewerbsfähig ist.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, daß die Butter ihrer Bestimmung nicht entfremdet wird. Für den Fall, daß die Butter an die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats als des verkaufenden Mitgliedstaats verkauft wird, sind Sonderbestimmungen vorzusehen.

Die betreffende Butter wird in der Gemeinschaft zum gleichen Preis verkauft. Die gemäß Artikel 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1041/67/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1967 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei den Erzeugnissen, für die ein System gemeinsamer Preise besteht [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 499/69 [2], angewandten Erstattungen und die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2097/68 [4], vorgesehenen Berichtigungsbeträge, die dazu bestimmt sind, die Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten auszugleichen, werden daher gegenstandslos.

Es ist angezeigt, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die Maßnahmen mitteilen, die sie nach Maßgabe dieser Verordnung zu treffen beabsichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Butter, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gewesen ist, wird zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten der Mitgliedstaaten verkauft.

Artikel 2

Die Butter wird von der Interventionsstelle zu einem Preis von 25 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm verkauft.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Butter zusätzlich verwendet und ausschließlich ihrer besonderen Bestimmung zugeführt wird.

(2) Die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten übernehmen die in Absatz 1 genannte Butter an den Stellen, an denen sie gelagert ist. Wenn der Kauf durch einen Bevollmächtigten erfolgt, wird die Butter von ihrer Lieferung ab Kühlhaus an einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle, die die gleichen Sicherheiten bietet, unterstellt.

(3) Die Butter wird ab Kühlhaus in Verpackungen geliefert, die gut leserlich und unauslöschlich eine oder mehrere der folgenden Aufschriften tragen :

„Interventionsbutter gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1417/69"

„Beurre d'intervention vendu au titre du règlement (CEE) n° 1417/69"

„Burro d'ammasso venduto a norma del regolamento (CEE) n. 1417/69"

„Interventieboter overeenkomstig in verordening (EEG) nr. 1417/69".

Artikel 4

Wird die in Artikel 1 genannte Butter an Einheiten eines anderen Mitgliedstaats als des verkaufenden Mitgliedstaats verkauft — nachfolgend Bestimmungsland genannt —, so gilt folgende Regelung :

1. Die Butter wird nur auf Vorlage eines durch die Interventionsstelle des Bestimmungslandes ausgestellten numerierten Berechtigungsscheins verkauft. Dieser Berechtigungsschein enthält insbesondere folgende Angaben :

   a) die nutznießenden Einheiten und den Namen der verantwortlichen Person oder des eventuellen Bevollmächtigten ;

   b) die Buttermenge, auf die er Anrecht gibt ;

   c) die Interventionsstelle, die die Lieferung sicherstellen muß ; die Angabe der Interventionsstelle, die die Lieferung sicherstellen muß, erfolgt nach Wahl der betreffenden Einheiten oder ihrer eventuellen Bevollmächtigten.

2. Wenn der Kauf durch einen Bevollmächtigten erfolgt, ergänzt der Exporteur die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 in Teil A durch eine der folgenden Erklärungen :

---

[1] ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967, S. 9.
[2] ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1969, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 4.
[4] ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 1.

„verkauft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1417/69"

„vendu au titre du règlement (CEE) n° 1417/69"

„venduto a norma del regolamento (CEE) n. 1417/69"

„verkocht overeenkomstig verordening (EEG) nr. 1417/69".

3 Innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag, an dem die Butter über die Grenze verbracht worden ist, unterrichtet das Bestimmungsland die verkaufende Interventionsstelle über die Buttermengen, die ihrer besonderen Bestimmung zugeführt wurden, und teilt ihr die Nummern der entsprechenden Berechtigungsscheine mit.

Artikel 5

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 genannten Ausfuhrerstattungen und Berichtigungsbeträge werden bei dem in Artikel 4 genannten Warenverkehr nicht angewandt.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie nach Maßgabe dieser Verordnung zu treffen beabsichtigen.

Artikel 7

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1977/68 werden hinsichtlich der in Artikel 1 Buchstabe a) dieser Verordnung genannten Butter aufgehoben; sie bleiben jedoch auf Maßnahmen anwendbar, die auf Grund dieser Verordnung eingeleitet worden sind.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY